

# H

# Preins-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Nr. 49

Das Blatt erscheint jeden Sonnabend.  
Abonnementspreis mit 1,50 pro Quartal.  
Redaktion und Expedition: Hamburg 25,  
Klaus-Groth-Strasse 1. Fernspr. 5. 8244.

Hamburg, den 7. Dezember 1918

Anzeigen kosten die fünfgespaltene Non-  
pareillezeile oder deren Raum 50 Pfg. (der  
Betrag ist stets vorher einzusenden).  
Verbandsanzeigen kosten 25 Pfg. die Zeile

32. Jahrg.

## Pflichten

### und Rechte der Heimkehrenden?

Schwer lasteten die Begleiterleistungen des nun endlich überwundenen Krieges auf unserer Organisation. Es geht von einer gesunden Grundlage, wenn es ihr trotz ungünstiger Verhältnisse gelang, während des Krieges mehr als dreihundert Millionen Unterstützungsgelder auszugeben und Feuerungszulagen in Höhe von rund 100 pSt. der seitherigen Stundenlöhne zu vereinbaren, unter vielen andern sozialen Fortschritten mehr.

Diese Leistungen haben das Vertrauen der Kollegenschaft zu unserer Organisation ganz offenbar gefestigt. Das beweisen die stetigen zahlreichen Eintritte bisher interessierter Beisitzer gestandener und die Wiederanmeldung Tausender unserer früheren Mitglieder, die Kriegsdienste leisten mußten.

Sie alle heißen wir in unseren Reihen herzlich willkommen; hoffen wir, daß sie energische Mitstreiter in den uns bevorstehenden ernsten und ereignisreichen Zeiten werden!

Die Pflicht der Heimkehrenden ist es, sich innerhalb 14 Tagen nach ihrer Entlassung bei der Verwaltung der Filiale wieder anzumelden, der sie vor ihrer Eingetragung angehört beziehungsweise bei der sie damals das Mitgliedsbuch zur Weiterbeförderung an die Hauptverwaltung übergeben. (Wurde das Mitgliedsbuch seitens der Hauptverwaltung nicht zugestellt, so kann das auch jetzt noch geschehen.)

In den Mitgliedsbüchern wird von der Hauptverwaltung das Eintritts- und Entlassungsdatum auf Grund der Militärpapiere eingetragen. Diese Angaben sind von den Filialverwaltungen an die Hauptverwaltung zu melden. Für diese Zeit ruhen nach dem Verbandsstatut Rechte und Pflichten der Mitglieder, doch wurde zu Kriegsanfang beschlossen, bis zu zwei Jahren die Militärzeit als Mitgliedszeit zu berechnen. Diese sehr bedeutende Vergünstigung kann aber nur gewährt werden, wenn die Anmeldung zum Verband rechtzeitig erfolgt und das Mitglied bis zum Tage der Einberufung und vom Tage der Entlassung an seine Beiträge entrichtet hat. In Fällen, wo die entlassenen Kollegen noch Beiträge von der Zeit vor Eintritt zum Militärdienst schulden, können diese nachgezahlt werden. Im Falle ein Mitgliedsbuch nicht abgeliefert worden ist, wird es sich empfehlen, vor der Einberufung an die Hauptkasse das Buch bis zur Zeit der Einberufung in Ordnung zu bringen; in Ausnahmefällen können die Beiträge gestundet werden. Ebenso werden wir die Bücher, die sich bei der Hauptkasse befinden, auch dann zurücksenden, wenn noch Beiträge von vor der Zeit der Einberufung zum Militärdienst rückständig sind. In allen Fällen aber, wo noch Beiträge von früher her schuldig sind, müssen diese erst bezahlt sein, bevor Anspruch auf Unterstützung jeglicher Art besteht.

Sind die Beiträge bis zum Eintritt zum Militär bezahlt, so treten die Kollegen sofort wieder in ihre vollen Rechte ein und bekommen unter den im Statut enthaltenen Voraussetzungen Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit und Arbeitslosigkeit, Reise-, Sterbeunterstützung usw.

Groß sind die sozialen und organisatorischen Aufgaben, die unserm Verbands jetzt bevorstehen. Und noch ist die Gefahr nicht vorüber, daß reaktionäre Elemente die Errungenschaften der neuerstandenen Demokratie wieder vernichten oder der verderbliche Streit in den eigenen Reihen die so verheißungsvolle Volksbewegung aufhalten könnten. Da ist es Pflicht der Heimkehrenden, energisch einzutreten für Einigkeit und solidarisches Zusammenwirken.

Darum nochmals Kollegen, tretet sofort ein in unsern Verband oder, wenn organisiert, meldet Euch zur Fortsetzung der vor der Militärzeit bestandenen Mitgliedschaft an.

Der Verbandsvorstand.

## Sitzung unseres Verbandsrates.

Es ist erklärlich, daß in der Eile, mit der die Demobilisationsfrage an das deutsche Volk herantritt, überaus wichtige und dringende Arbeiten von den Gewerkschaftsorganisationen in Angriff genommen werden müssen. Das gilt auch für unsern Verband, weshalb sich der Vorstand veranlaßt sah, zum 21. und 22. November den Beirat zu einer Tagung nach Berlin einzuberufen. Zudem mußte auch bis zum 26. November zu dem Ergebnis der Verhandlungen über eine neue Feuerungszulage Stellung genommen werden.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Verbandsvorsitzenden und nach der üblichen Ehrung der gefallenen und verstorbenen Mitglieder wurden die zur Tagesordnung stehenden Punkte genehmigt: 1. Der Stand unserer Organisation und die Tätigkeit des Verbandsvorstandes. 2. Stellungnahme zum Ergebnis der zentralen Tarifverhandlungen im Reichsarbeitsamt über eine weitere Feuerungszulage. 3. Besonders Maßnahmen unseres Verbandes bei der bevorstehenden Demobilisation. 4. Beratung über die in Aussicht genommenen Änderungen des Verbandsstatuts. 5. Verschiedenes.

Kollege Streine hält es für angebracht, die Punkte 1 und 2 zusammen zu behandeln. In seinen Ausführungen hierzu bezeichnet er es als das einzig Erfreuliche in dieser schweren Zeit, daß die Arbeitslosigkeit in unserm Gewerbe sehr gering war und die Lohnverhältnisse eine steigende Linie aufwiesen. Auch geht aus unsern Erhebungen hervor, daß die Zahl der Gesamtbeschäftigten, sowohl bei den Malern als auch bei den Lackierern, in diesem Jahre erheblich gestiegen ist. Seit Monaten sehe bei uns die Frage der Uebergangswirtschaft im Vordergrund, doch seien die bisher fertigestellten Pläne durch die plötzlichen bekannnten Ereignisse über den Haufen geworfen. Mit Hochdruck arbeite die neue Regierung an den zurzeit wichtigsten Problemen und sozialpolitischen Aufgaben. Jetzt, wo Hunderttausende von der Front zurück in die Heimat strömen, käme auch für unsere Kollegen als erstes in Frage: Arbeitsbeschaffung. Auf Grund zwingender Verordnung und im Einvernehmen mit den Arbeiter- und Unternehmerverbänden werde nun allorts eine Regelung der Arbeitsvermittlung auf paritätischer Grundlage vorgenommen, auch die gesetzliche Regelung der Arbeitslosenunterstützung sei von einschneidender Bedeutung. Selbstverständlich sei die Frage der Beschaffung von Rohstoffen die allerwichtigste, wenn die Ueberführung in die Friedenswirtschaft allbald gelingen soll. Das mit zu diesem Zweck errichtete Demobilisationsamt, das in Verbindung mit den Gewerkschaften arbeite, werde alle notwendigen Mittel ergreifen, dabei hoffe man auch in der Ernährungsfrage einige Erleichterungen zu ermöglichen. In seinen weiteren Ausführungen kommt Redner auf die zwischen den Gewerkschaften und den Unternehmerverbänden stattgefundenen Verhandlungen zu sprechen, über die wir in der vorhergehenden Nummer bereits alles Nähere berichtet haben. Ferner weist er auf eine Reihe anderer Fragen hin — Beschaffung von Arbeitskleidern, Winterarbeit, teerhaltige Materialien —, mit denen sich der Vorstand beschäftigt und worüber baldigt Klarheit geschaffen werden müsse. Wie schwer die Kriegszeit auf unserm Gewerbe gelastet, gehe sehr deutlich aus dem Rückgang der Mitgliederzahl hervor, jeglicher Agitationsstätigkeit standen die größten Hindernisse im Wege; doch könne mit Genugtuung hervorgehoben werden, daß seit Beginn dieses Jahres ein langsames Steigen in der Mitgliederbewegung feststehe. Für den Verbandsvorstand sei es jetzt von größtem Wert, darüber orientiert zu werden, wie es in den Filialen unter dem Zeichen der gewaltigen Revolution aussehe. Nach den eingegangenen Berichten zu urteilen, sei die Stimmung noch nicht organisierter Kollegen für den Eintritt in den Verband eine äußerst günstige. Danach sei zu hoffen, daß mit der Rückkehr unserer alten treuen Mitglieder aus dem Felde auch für unsern Verband die schlimmste Zeit überstanden und unter der tätigen Mithilfe der alten bewährten Kräfte mit frischem Mute an den Wiederaufbau herangetreteten werden könne.

Ueber die Massenverhältnisse seit 1914 gibt Kollege Wentker an der Hand übersichtlichen Materials, das jedem Beiratsmitglied vorliegt, noch in den einzelnen Punkten näheren Aufschluß. Der Rückgang der Einnahmen sei natürlich durch den starken Abgang der Mitglieder zum Militär erklärlich, vor allem komme aber das Fehlen an Neuaufnahmen in Betracht. Wo es nur möglich gewesen, sei die größte Sparsamkeit geübt worden; immerhin habe für alle laufenden Ausgaben in der Verwaltung, für Materialien und Drucksachen usw. eine ungeahnt hohe Steigerung der Preise stattgefunden, so daß die im April dieses Jahres eingetretene Beitragssteigerung von 10 % für die Hauptkasse keine genügende Deckung war.

Aus der sich anschließenden regen Diskussion ging hervor, daß im großen und ganzen die Situation in allen Bezirken die gleiche ist. Die größte Sorge müsse darauf gerichtet sein, den Heimkehrenden Arbeit zu schaffen, sodann käme die Unterstützungs- und Arbeitsvermittlungsfürsorge in Betracht. Ueber die Lage in den größeren Orten und wie sich alles erst in den kommenden Wochen abspiele, könne kein klares Bild gegeben werden; alles sei noch in Fluß. Jedenfalls kommen für unsere Kollegen hauptsächlich Reparaturarbeiten in Frage, da bei der Ausführung von Neubauten noch mit manchen Schwierigkeiten zu rechnen sei und erst im kommenden Jahre die Malerarbeiten ausgeführt werden könnten. Kollegen, die früher in der Industrie und auf Werften gearbeitet haben, würden wohl leichter Arbeitsgelegenheit finden als die im Baugewerbe tätigen. Bedauert wurde, daß bisher mit den Arbeitgebern auf der Grundlage der vereinbarten Richtlinien nichts Positives zustande kam; denn wie selbst bei der Großindustrie werde sich die Notwendigkeit des Zusammenarbeitens im Handwerk noch stärker fühlbar machen. Wie schnell sich die Anschauungen ändern können, haben uns deutlich die letzten Wochen gezeigt; alles, was man früher mit den schärfsten Mitteln bekämpfte und für unmöglich hielt, wurde in wenigen Tagen anerkannt und durchgeführt. In Köln und Düsseldorf habe der Soldatenrat in allen Betrieben den Organisationszwang angeordnet, in welchen bisher jegliche gewerkschaftliche Organisation verboten war. — Für jeden denkenden Kollegen sei es klar gewesen, daß während der Kriegsbauer für unsere Organisation kein Aufschwung zu erhoffen war. Unser ganzes Bestreben mußte darauf gerichtet werden, das Zurückgebliebene zu erhalten. Darum liege auch kein Grund zum Pessimismus vor; der Rückgang der Mitgliederzahl und damit im Zusammenhang der Rückgang der Einnahmen seien in der Gesamtlage begründet, das Vertrauen zur Organisation sei durchaus gerechtfertigt. Die Anmeldungen der Mitglieder in den Filialen häufen sich bereits, auch zahlreiche Neuaufnahmen erfolgen und sicherlich werde sich der allgemeine Druck auch auf das Gros der Unorganisierten bald bemerkbar machen. Selbstverständlich müsse jetzt allerwärts, auch in den kleinsten Orten, die günstige Gelegenheit zu erfolgreicher Agitation gut ausgenutzt werden; keine Zeit dürfe verloren gehen, um unsere Reihen durch neue Mitkämpfer zu stärken.

Da gegen die Tätigkeit des Vorstandes keine Einwendungen erhoben worden waren, konnte sich Kollege Streine am Schluß der Aussprache auf einige Wichtigstellungen beschränken. Zu hoffen sei, daß von der Heeresverwaltung vieles freigegeben werde, was man zur Ausführung unserer Arbeiten am dringendsten bedürfe. Auf die ungünstigen Folgen der Demobilisation im Winter sei schon früher aufmerksam gemacht worden. Mit den Arbeitgebern unseres Gewerbes werde in den nächsten Wochen noch nähere Aussprache erfolgen und alle dringenden Fragen, auch die Lehrlingsfrage, behandelt werden. Allgemeine Zustimmung herrschte darin, alle zurückkehrenden alten Mitglieder sofort wieder zu erfassen und mit vereinten Kräften die noch außenstehenden Kollegen dem Verbande zuzuführen. Darum sei unsere nächste Aufgabe, uns darüber klar zu werden, wie wir die Einrichtungen der Filialen weiter zu gestalten gedenken. Nach Lage der Verhältnisse werde zurzeit eine Reihe von Filialen keinen Aufgestellten haben können, weshalb eine Änderung des § 6 unseres Statuts vorgenommen werden müsse. Die dem Beirat vom Vorstand unterbreitete Vorlage bezwecke deshalb die



notwendige Regelung. Bei unter 500 Mitgliedern im Durchschnitt läßt sich keine Anstellung erzielen; es soll aber an die Vorstandsmitglieder der mittleren Filialen eine geregelte Entschädigung nach den örtlichen Verhältnissen gegeben werden. Zur Deckung dieser Kosten hätten die Filialen mit Angestellten künftig 8/3, ohne Angestellte 8/3 für jede Beitragsmarke an die Hauptkasse zu entrichten. Die Aussprache zeigte vorerst, daß die Meinungen über die zu treffenden Änderungen geteilt waren. Die weiteren Ausführungen brachten aber die notwendige Klärung. Allgemein kam dann zum Ausdruck, daß mit einem Abbau des Verwaltungsapparates begonnen werden müsse. Die praktische Durchführung würde nicht viel Schwierigkeiten machen. Den Erklärungen des Verbandsvorstandes, daß aus praktischen Gründen die Entschädigung der Hauptkasse nur einem Kollegen des Filialvorstandes zufließen könne, während für die übrigen aus Filialmitteln eine Vergütung zu gewähren sei, wurde allgemein zugestimmt. Die darauf einstimmig beschlossene Fassung des § 5 über die Geschäftsführung in den Filialen lautet demnach wie folgt:

1. Filialen, deren Jahresabrechnung den durchschnittlichen Stand von 500 Mitgliedern ergibt, können die Anstellung eines Geschäftsführers (Kassierers) beim Verbandsvorstand beantragen. 2. Filialen mit größerer Mitgliedschaft, denen es nicht möglich ist, die Filialgeschäfte mit einem Angestellten zu erledigen, können beim Verbandsvorstand weitere Anstellungen beantragen. 3. Filialen unter dem durchschnittlichen Mitgliederstand von 500 können beim Verbandsvorstand eine Vergütung für den Geschäftsführer (Kassierer) beantragen. Die Höhe dieser Vergütung bestimmt der Verbandsvorstand. Die Festsetzung hat alljährlich zu erfolgen. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Geschäfte nicht ordnungsgemäß und im Interesse des Verbandes geführt werden. 4. Zur Deckung der Kosten für die Befoldung und Entschädigung haben die Filialen mit Angestellten 8/3, ohne Angestellten, soweit eine Entschädigung der Hauptkasse gezahlt wird, 8/3 für jede Beitragsmarke (ausschließlich Vor- und Invalidentasse) an die Hauptkasse abzuführen. Der Betrag ist in den vierteljährlichen Abrechnungen zu verrechnen. 5. Nebenbei dieser Betrag die Ausgaben für Gehalt und Versicherungsbeiträge, so braucht nur bis zu dieser Höhe abgeliefert zu werden. In solchen Fällen wird das Kalenderjahr als Einheit gerechnet. 6. Mit jeder Vierteljahresabrechnung sind die Belege über die Gehälter oder Entschädigungen an die Hauptkasse einzusenden.

Die übrigen Bestimmungen des § 5 bleiben unverändert. Zum Punkt 2 der Tagesordnung konnte Kollege Streine auf die Veröffentlichungen in Nr. 47 und 48 des „Vereins-Anzeiger“ hinweisen. Die Tarifverhandlungen fielen mit dem Beginn der Revolution zusammen, so daß nur wenige Vertreter anwesend sein konnten. Im allgemeinen wurden die Verhandlungen wieder recht sachlich geführt; sie nahmen einen glatten Verlauf. Wir müßten uns vor allem darüber klar werden, in welchen größeren Orten nach der Vereinbarung eine weitere Zulage erzielt werden kann. In Norddeutschland sei man bereits durch Bezirksverhandlungen einen Schritt weiter gekommen, auch Berlin habe beschlossen, 5/4 mehr zu zahlen. Eine weitere Regelung sei nötig durch die Einführung des Achtstundentags und die dadurch bedingte Umrechnung der Löhne. Verhandlungen mit den Arbeitgebern müßten alsbald stattfinden, um eine tarifliche Festlegung darüber vornehmen zu können.

In der Diskussion wurde hervorgehoben, daß man dem Ergebnis der Verhandlungen zustimmen könne, obwohl auch damit noch kein genügender Ausgleich erreicht sei. Erwartet hätte man aber, daß der Termin für die Inkraftsetzung früher verlegt worden wäre. Die Umrechnung der Lohnsätze auf den Achtstundentag müsse unter Zugrundelegung des Lohnes und der gesamten Teuerungszulage erfolgen, zweckmäßig sei diese Frage in zentralen Verhandlungen zu erledigen. Unser Streben müsse darauf gerichtet sein, die gleichen Löhne wie das übrige Baugewerbe zu erhalten. Allgemein zugestimmt wurde dem Vorschlag, bei den zentralen Verhandlungen die obligatorische Einführung des Arbeitssachweises und die Durchführung des Delegiertensystems, mindestens in allen größeren Städten, tariflich festzulegen. Bisher war es nicht möglich, die einflussreichsten, älteren, erfahrenen Kollegen als Vertrauensleute zu gewinnen, das müsse jetzt anders werden im beiderseitigen Interesse. Die Regelung und Festsetzung der Pausen solle man den einzelnen Orten überlassen. Ob durchgehende Arbeitszeit oder freier Sonnabendnachmittag eingeführt werden soll, seien Fragen, über die man sich gegenseitig wohl leicht verständigen könne. Gewünscht wird noch eine angemessene Entlohnung für die Kollegen im ersten Gehilfenjahr, damit sie es mancherorts noch recht traurig, so erhielten zum Beispiel die Junggehilfen in Saarbrücken nur 15 bis 20 % die Stunde.

Zum Punkt 4 der Tagesordnung gab Kollege Wenker nähere Aufklärung über die geplante Reform unserer Unterhaltungsseinrichtungen. Die Sache seien io berechnet, daß sie mit den Beitragsleistungen in Einklang stehen. Eine Vorberatung der in Aussicht genommenen Änderungen des Statuts wurde vertagt, das soll erst auf der nächsten Beiratsitzung geschehen.

Einstimmig gelangte nachstehende Resolution zur Annahme:  
Der Beirat billigt die während des Krieges vom Verbandsvorstand in Verbindung mit den übrigen Gewerk-

schaften getroffenen sozialen und organisatorischen Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Arbeiterschaft im allgemeinen als auch der Berufskollegen im besonderen.

Er begrüßt die Umgestaltung der unhaltbar gewordenen politischen Zustände und erwartet, daß auf der Grundlage des neuerstandenen, durch eine Nationalversammlung zu festlegenden demokratischen Staatswesens eine durchgreifende Sozialpolitik zur Wirklichkeit werde. Hierbei ist die praktische Mitarbeit der Gewerkschaften und ihrer Funktionäre inmitten einer einig zusammenstehenden Arbeiterklasse dringend nötig.

Die im November 1918 von den Gesellen- und Arbeitgeberorganisationen festgesetzten Richtlinien zur Wiederaufrichtung des Malergewerbes durch die damals gegründete Arbeitsgemeinschaft müssen jetzt, entsprechend der vom Verbandsvorstand schon wiederholt gegebenen Anregungen nunmehr sofort verwirklicht werden. Daburch würde dem Malergewerbe ein körperlich und beruflich leistungsfähiger Nachwuchs gesichert, die Hebung der fachlichen Leistungsfähigkeit der Lehrlinge und Gesellen, das Bedürfnis nach geübener Arbeit und größeren künstlerischen Ansprüchen gefördert und für die Beschaffung der erforderlichen Rohstoffe, für genügende Arbeitsgelegenheit, für die planmäßige Verteilung der Arbeiten auch auf die Winterzeit, für den allgemeinen Ausbau der Arbeitsvermittlung sowie für eine geordnete Preisgestaltung gesorgt. Ferner müssen die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Gesellen unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Kosten für die Lebenshaltung den berechtigten Ansprüchen der Arbeiterschaft des Malergewerbes angepaßt werden.

Der Beirat stimmt den am 9. November getroffenen Vereinbarungen über eine weitere Teuerungszulage zu, setzt dabei jedoch voraus, daß besonders in den größeren Städten von der Bestimmung Gebrauch gemacht wird, wonach über die zentral festgesetzten Zulagen hinausgegangen werden soll.

Um den veränderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen Rechnung zu tragen, müssen die vom Verbandsvorstand eingeleiteten Vorbereitungen zu einer Reform des Verbandstatuts, insbesondere der bestehenden Unterhaltungsseinrichtungen, weitergeführt und einer demnächst in Aussicht zu nehmenden Generalversammlung vorgelegt werden.

Von den Filialverwaltungen und Mitgliedern erwartet der Beirat, daß sie die letzte Zeit nützlich und energisch für den baldigen Wiederaufbau des Verbandes wirken.

Damit waren die hauptsächlichsten Arbeiten der Tagung erledigt. Es folgten noch einige Besprechungen und Regelungen interner Verbandsangelegenheiten. Ueber die Inkraftsetzung des Beschlusses wegen der Entschädigung der Angestellten und der Abführung der 8/3 war der Beirat einverstanden, daß dies schon vom 4. Quartal 1918 an gerechnet werden könne. Eine Weihnachtunterstützung wie in den vier Kriegsjahren kommt infolge der Demobilisation nicht mehr in Frage. Weiter beauftragt der Beirat den Verbandsvorstand, eine Vorlage für eine Versicherungsasse aller Verbandsfunktionäre auszuarbeiten, worüber die nächste Generalversammlung dann beschließen könne. Mit dem Wunsche, daß die Beschlüsse des Beirats zur Erhaltung und zum ferneren Nutzen unseres Verbandes beitragen mögen, schloß der Vorsitzende die Verhandlungen.

### Es lebe die deutsche Republik!

Rot ist die Liebe,  
Rot ist die Luft,  
Rot ist das Leben  
In wogender Brust.

Rot glüht der Himmel in Abendpracht,  
Rot er am Morgen die Menschen anlacht;  
Rot ist die Blüte und rot das Blut,  
Rot ist die lodernde Freiheitsglut.

Rot weht das Banner den Gleichheit empor,  
Rot ist die Farbe, die ich erkor.  
Der Liebe, der Freiheit, der Brüderlichkeit  
Sei ewig das flammende Rot geweiht.

Bremen. Ferdinand Eichhoff, Maler.

### An die Arbeiter und Angestellten von Heer und Marine!

Im Auftrage sämtlicher gewerkschaftlichen Organisationen und Angestelltenverbände Deutschlands ist folgender Aufruf erlassen worden:

Der Waffenstillstand ist abgeschlossen und mit der Rückführung der Truppen hat die Entlassung bereits begonnen. Die Demobilisierung stellt das deutsche Volk vor eine gewaltige Aufgabe. Es gilt, für Millionen Untertommen und Lebensmittel sowie Arbeitsgelegenheit zu schaffen.

Dazu bedarf es der umfassendsten organisatorischen Vorarbeiten. Der gewerbliche Betriebsmechanismus muß von Kriegs- auf Friedensarbeit umgestellt werden. Das Transportwesen, die Arbeitsvermittlung, die Fürsorge für Erwerbslose, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene muß rasch vervollkommenet werden, so daß sie allen Ansprüchen genügen. Die Arbeitsbeschaffung, die Wohnungsfürsorge für die heimkehrenden Krieger und deren Familien erfordern eine beschleunigte Lösung.

Die deutschen Gewerkschaften haben sich der Volksregierung für die Demobilisierung und den wirtschaftlichen Wiederaufbau zur Verfügung gestellt. Ihre weitverzweigte Organisation, ihre im wirtschaftlichen und öffentlichen Leben

geschulten Verwaltungen können vieles zur raschen Durchführung der Kriegs- zur Friedenswirtschaft beitragen, sofern ihnen ohne Verzug die benötigten Kräfte vom Staat freigegeben werden. Die Gewerkschaften brauchen diese Kräfte dringend, und sie erwarten von der Einsicht aller Arbeiter und Angestellten in Heer und Marine, daß der sofortigen Entlassung der hier unentbehrlichen Organisatoren in die Heimat keine Schwierigkeiten bereitet werden. Es braucht keiner zu fürchten, daß er zu spät zur Entlassung kommen könnte. Die deutschen Arbeitgeberverbände haben sich den Gewerkschaften gegenüber vertraglich verpflichtet, jeden Arbeiter und Angestellten wieder an seinem vor dem Kriege innegehabten Platz zu beschäftigen.

Weibet euch daher sofort nach der Rückkehr in euren Heimatort bei den Gewerkschaften an, die für euer Recht eintreten.

Die Gewerkschaften appellieren ferner an euch, dafür zu sorgen, daß die militärische Demobilisation sich in Ruhe und Ordnung vollzieht. Wartet eure ordnungsmäßige Entlassung ab! Eure Stelle wird euch freigehalten. Jede Auflösung der Disziplin, jede Durchbrechung der geordneten Rückführung gefährdet das Wirken der Heimat, die euch Wohnung, Brot und Arbeit sichern will.

Beweist jetzt, daß ihr auch im Soldatenrock Bürger eines freien Volksstaates seid. Sorgt für Ordnung!

### Die historische Stunde der Revolution.

Mein — eine Krone hat Koronationsrecht.  
Wenn der Gehörte nirgends Recht kann finden,  
Wenn unrettbar die Welt — greift er  
Hinauf getrieben Mutes in den Himmel  
Und holt herunter seine eignen Rechte,  
Die droben hängen unverwundlich  
Und unerschütterlich, wie die Sterne leuchten.  
Der alte Verstand der Natur lebet wieder,  
Wo Mensch dem Menschen gegenübersteht —  
Zum letzten Mal, wenn kein anderes  
Mehr verlangen will. (Schiller „Zer“).

In diesen Tagen weltgeschichtlicher Umwälzungen lohnt es sich fürwahr, die große Revolution genauer zu betrachten. Das Unmögliche ist Tatsache geworden. Deutschlands Zukunft wurde plötzlich durch die revolutionäre Tat in neue Bahnen gelenkt. Der entwicklungsgeschichtliche Lauf der Dinge führte über alle friebliche Reform hinweg zur radikalsten Revolution, weil erstere von den maßgebenden Gewalthabern verhindert wurde. Wieder bewahrheiten sich die Worte aus Goethes Faust: „Ein Teil von jener Kraft, die stets das Böse will und stets das Gute schafft.“ Der Krieg nahm für Deutschland und seine Verbündeten einen katastrophalen Ausgang, dessen Auswirkungen zu dieser unstillbaren Tat führen mußten; Die Revolution ist darum nicht Ziel oder Endzweck, sondern Mittel zum Zweck, das Staats- und Gesellschaftsleben dieser besiegten Länder und Völkerguppen neu zu fundamentieren. Doch auch über diese Länder hinaus — ganz Europa wird mehr oder weniger von revolutionären Wehen heimgesucht. Im Grunde aller Dinge wurde der Weltkrieg zur Weltrevolution, der patriarchalische und geblühten Gesellschaftsrechte und Staatsformen, Kronen und Fürsten wie Spreu in den Wind zerstäubte. Aus dem Chaos des jahrelangen Völkerrkrieges erhebt sich eine neue Staats- und Gesellschaftsordnung.

Was wir als Sozialisten jahrzehntelang gehofft, aber immer wieder aussichtslos zurückstellen mußten, erleben wir jetzt als Zeugen einer urgewaltig gebärenden Zeit; wir überschreiten die Schwelle des gedachten Zukunftsstaates. An uns liegt es nun, zu zeigen, ob wir fähig sind, unser Haus wohl und gütlich einzurichten. Des Volkes Wille und Wohlgehen ist das oberste Gesetz. Nicht durch diktatorische Gewalt von unten wollen wir die alte Macht der Bureaucratie und des Militarismus ablösen, sondern durch die höchste moralische Kraft freibürgerlicher Demokratie. Das ganze Volk muß sich seiner Staatsbürgerrechte bewusst werden. Der alte Obrigkeitsstaat ist tot. An seine Stelle tritt der freie Volksstaat, dessen einzelne Glieder nicht mehr getrennte Untertanen, sondern freie Staatsbürger sind. Jedem Bürger wird die größte Gesetzesfreiheit gewährleistet, Kraft deren er durch freieste und thätigste Erziehung zu einem brauchbaren Gliede der menschlichen Gesellschaft wird. Die mannigfaltigsten Spezialgesetze werden das ganze öffentliche Leben von Grund auf umgestalten. In allem wird der Geist des Sozialismus pulseren, den kulturellen Fortschritt heben und den Einzelmenschen dem Gesamtwohl des Ganzen unterordnen.

Partei, Gewerkschaften und Genossenschaften als allbewährte Bildungsinstitute und Träger der sozialistischen und demokratischen Weltordnung dürfen nicht erlahmen, jetzt alles daranzusetzen, um das neue Gefüge des Volksstaates in ihrem Sinne zu festigen. Um dieses zu erreichen, bedarf es aber der ganzen stillen Kraft eines jeden überzeugten Sozialisten. Ja selbst auf jeden einzelnen kommt es an. Wie notwendig dieses ist, zeigt die augenblickliche trostlose Lage unseres Landes zur Genüge. Vollständig militärisch besetzt, ist es der Großmut seiner Feinde ausgeliefert. Der Krieg ist aus — verloren — durch die Schuld der imperialistischen Machthaber. Statt des erträumten glorreichen Friedens stürzten sie Land und Volk in namenloses Unglück, Elend und Not. Sie, die treuesten Säulen des Staates, nennen es „ruhmvollen Untergang“ und ergreifen das Hasenpanier. Aus der chaotischen Hinterlassenschaft der Kriegsherrn grüßt der neuen Regierung Anarchie und Hunger entgegen.

Es ist in der Tat kein leichtes Erbe, das die sozialistische Partei angetreten hat. Nur durch äußerste organisatorische Nachbesserung, durch festgesetzteste Disziplin und selbst der größten Strenge gegenüber dem sogenannten Mob kann es ihr gelingen, die drohende Anarchie abzuwenden. Jeder Versuch einer Gegenrevolution alten Systems muß selbst in Blut erstickt werden, weil es sich um die nackte Existenz des ganzen Volkes handelt, die von dem Wohlwollen unserer Feinde abhängig ist.

Werden die feindlichen Bedingungen nicht gemildert, so bedeuten sie die Todesstarre der jungen deutschen Republik.



Dieses Buch aber kann nicht sein, daß selbst das sozialistische Deutschland, dem imperialistischen Westen gegenüber, aller wirtschaftlich-politischen Kräfte beraubt wird. Der deutsche Sozialismus beschreitet den revolutionären Weg der historischen Umwälzung. Werden die Unterhaltungsleistungen, mit verschärften Kräfte versehen, wie man den deutschen Sozialismus erwirkt? Diese Frage ist berechtigt; denn nie war die große Forderung zur Errichtung eines europäischen Weltverbandes dringender als jetzt.

Was wirklich ein gesunder Kern im Lösungswort der Internationalen: „Proletarier aller Länder vereinigt Euch!“ dann hat jetzt die historische Stunde des internationalen Sozialismus geschlagen. Entweder oder — die Welt bewegt sich jetzt in höhere ertliche Bahnen menschlicher Kultur oder sie verfinstert für weitere Jahrhunderte in tiefe Barbarei.

### Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge.

Das Reichsamt für wirtschaftliche Demobilisation hat nachfolgende vom Reichsarbeitsamt ausgearbeitete Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge erlassen:

- § 1. Zur Unterstützung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Erwerbslosenfürsorge werden Reichsmittel bereitgestellt.
- § 2. Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Fürsorge für Erwerbslose einzurichten, der sie nicht den Rechtscharakter der Armenpflege beilegen dürfen.
- § 3. Gemeinden, die trotz eines vorhandenen Bedürfnisses keine oder keine genügende Erwerbslosenfürsorge einrichten, werden dazu von der Kommunalaufsichtsbehörde oder von der seitens der Landeszentralbehörde hierzu bestimmten Behörde angehalten. Diese können die dazu notwendigen Anordnungen für Rechnung der Gemeinde treffen; sie können auch bestimmen, daß ein weiterer Gemeindeverband eine Gemeinde im Falle ihrer Leistungsfähigkeit zu unterstützen oder die Fürsorge zu übernehmen hat.
- § 4. Der Gemeinde oder dem Gemeindeverband werden vom Reich sechs Hundstel und von dem zuständigen Bundesstaats vier Hundstel erteilt. Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Behörde kann für leistungsschwache Gemeinden oder für einzelne Bezirke eine Erhöhung der Reichsbeiträge bewilligen. Soweit auf Grund der Bestimmungen vom 17. Dezember 1914, betreffend Kriegswohlfahrtsfürsorge, und der dazu beschlossenen Nachträge erhöhte Reichsmittel für eine Erwerbslosenfürsorge bewilligt sind, verbleibt es bei diesen Bewilligungen.
- § 5. Zuständig für die Gewährung der Erwerbslosenfürsorge ist die Gemeinde des Wohnortes des Erwerbslosen oder der Gemeindeverband, in dessen Bezirk der Wohnort gelegen ist. Kriegsteilnehmer sind, unbeschadet einer vorläufigen vorübergehenden Unterstützung in ihrem Aufenthaltsorte, in dem Orte zu unterstützen, in dem sie vor ihrer Einziehung zum Heere gewohnt haben.
- Personen, die während des Krieges zur Aufnahme von Arbeit in einen andern Ort gezogen sind, sollen möglichst in den früheren Wohnort zurückkehren und sind nach ihrer Rückkehr in dem früheren Wohnort zu unterstützen. Freie Fahrt zur Reise in den früheren Wohnort ist von der Gemeinde des letzten Wohnortes aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.
- § 6. Die Fürsorge soll nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen, über 14 Jahre alten Personen, die infolge des Krieges durch Erwerbslosigkeit sich in bedürftiger Lage befinden, gewährt werden. Eine bedürftige Lage ist vorbestimmlich der Bestimmungen in §§ 11, 12 nur anzunehmen, wenn die Einnahmen des zu Unterstützten einschließlich der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen infolge gänglicher oder teilweiser Erwerbslosigkeit derart zurückgegangen sind, daß er nicht mehr imstande ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.
- § 7. Weibliche Personen sind nur zu unterstützen, wenn sie auf Erwerbstätigkeit angewiesen sind.
- Personen, deren frühere Ernährer arbeitsfähig zurückkehren, erhalten keine Erwerbslosenunterstützung.
- § 8. Erwerbslose sind verpflichtet, jede nachgewiesene geeignete Arbeit auch außerhalb des Berufs und Wohnortes, namentlich in dem früheren Beschäftigungsort und dem vor dem Kriege bewohnten Orte sowie zu gekürzter Arbeitszeit, anzunehmen, sofern für die nachgewiesene Arbeit angemessener ordnungsgemäßer Lohn geboten wird; die nachgewiesene Arbeit bei Gesundheit nicht schädlich, die Unterbringung sittlich bedenkenfrei ist und bei Verheirateten die Versorgung der Familie nicht unmöglich wird. Freie Fahrt zur Reise in den Beschäftigungsort ist von der Gemeinde des letzten Wohnortes aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.
- § 9. Art und Höhe der Unterstützung, die Feststellung einer kurzen Wartezeit von höchstens einer Woche für die Erwerbslosen, mit Ausnahme der Kriegsteilnehmer, die Weiterzahlung der Straßentassenbeiträge ist dem Ermessen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes überlassen. Es ist jedoch für eine ausreichende Unterstützung, die mindestens den nach der Reichsversicherungordnung festgesetzten und nach der Zahl der Familienmitglieder für den Ernährer einer Familie angemessen an erhebenden Ortslohn erreichen muß, zu sorgen; an Stelle von Geldunterstützungen können auch Sachleistungen (Gewährung von Lebensmitteln, Mietunterstützung und dergleichen) treten. Für Kriegsteilnehmer darf eine Wartezeit nicht festgesetzt werden.
- Erreichen Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit in einer Kalenderwoche die in ihrer Arbeitsstätte ohne Ueberarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht, so erhalten sie für die ausgefallenen Arbeitsstunden Erwerbslosenunterstützung, sofern 70 vom Hundert ihres regelmäßigen Arbeitsverdienstes den doppelten Unterstützungsbetrag im Falle gänglicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen. Der fehlende Betrag ist als Erwerbslosenunterstützung zu zahlen.
- § 10. Die Gemeinden oder Gemeindeverbände können die Erwerbslosenfürsorge von weiteren Voraussetzungen (Teilnahme an der Allgemeinbildung dienenden Veranstaltungen, fachliche Ausbildung, Besuch von Werkstätten

und Lehrkursen und dergleichen), insbesondere für Jugendliche, abhängig machen.

Sie können bestimmte Ausschließungsgründe für den Bezug der Erwerbslosenfürsorge (Mißbrauch der Einrichtung, Nichtbefolgung der Kontrollvorschriften und dergleichen) festlegen.

§ 11. Kleinerer Besitz (Spargrafen, Wohnungsbauunterstützung) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

§ 12. Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Mietanbezüge dürfen auf die von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband zu gewährenden Beiträge nur so weit angerechnet werden, als die Erwerbslosenunterstützung und sonstige Unterstützungen und Mietanbezüge zusammen den viersfachen Ortslohn übersteigen. Angerechnet sind auch Zinsen von Spargrafen und dergleichen.

§ 13. Für die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge sind Fürsorgeausschüsse zu errichten, zu denen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl hinzugezogen werden müssen.

Die Fürsorgeausschüsse entscheiden über Streitigkeiten in Angelegenheiten für Erwerbslosenfürsorge.

Ueber Beschwerden entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde endgültig.

§ 14. Auf Antrag einer Arbeitnehmerorganisation ist die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung und die Kontrolle

**Euch, heimkehrenden -selbgrauen Kollegen, gilt unser Gruß! Seid uns willkommen in der Heimat, seid uns willkommen im Verband!**

der Erwerbslosen der betreffenden Organisation zu übertragen, falls sie

1. ihren Sitz lieber in der Lage gemäß eine Erwerbslosen- (Arbeitslosen-) Unterstützung gewährt;
2. ausreichende Gewähr dafür bietet, daß die Auszahlung der Unterstützung und die Kontrolle der Arbeitslosen ordnungsmäßig erfolgt.

§ 15. Bestimmungen bestehender Erwerbslosenfürsorgeeinrichtungen, die für die Erwerbslosen günstiger sind als die vorstehenden, sind aufrechtzuerhalten.

§ 16. Gemeinden und Gemeindeverbände haben Anträge auf Erstattung der Kosten durch Vermittlung der höheren Verwaltungsbehörden bei den Landeszentralbehörden zu stellen. Diese melden die Anforderungen sowie die Anträge auf Bewilligungen für jeden Monat bis zum 15. des folgenden Monats beim Reichsfinanzamt (Reichsschatzamt) an.

Der Reichsfinanzminister hat einzelnen Bundesstaaten auf Ansuchen Vorschüsse auf den Bedarf eines Monats zu gewähren.

§ 17. Die Landeszentralbehörde kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen. Sie kann bestimmen, daß für einheitliche Wirtschaftsgebiete der gleiche von ihr festzusetzende Ortslohn zu gelten hat.

§ 18. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt bis spätestens ein Jahr nach dem Tage der Verkündung. Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Behörde kann einen Zeitpunkt des Außerkräftwerdens bestimmen.

Die Forderungen der Gewerkschaften auf Einführung einer allgemeinen Erwerbslosenfürsorge für die Zeit der Demobilisation werden mit dieser Verordnung zum größten Teil verwirklicht.

### Die Volksfürsorge-Kriegsversicherungskasse,

die im September 1914 im Einverständnis mit den Zentralleitungen der deutschen Gewerkschaften und Konsumvereine ins Leben gerufen wurde, kann jetzt mit der Beendigung des Krieges an die Erfüllung ihrer Aufgabe herantreten.

Bis zum 11. November 1918 waren für 80 877 Personen 93 888 Anteilsscheine für je M. 5 gelöst und dafür M. 469 380 eingekauft worden.

Es wird sofort nach Friedensschluß seitens der Verwaltung eine genaue Aufstellung der Zahl und Berechtigungen der vorhandenen Versicherer und der zur Auszahlung zur Verfügung stehenden Gesamtsumme gemacht werden, wonach die auf den einzelnen Versicherungsschein entfallende Quote festgesetzt werden kann.

Anspruch auf Auszahlung der entfallenden Quote kann erhoben werden, wenn der Tod des versicherten Kriegsteilnehmers während seiner Teilnahme an dem im Jahre 1914 ausgebrochenen Krieg oder innerhalb dreier Monate nach Friedensschluß infolge einer während der Kriegsdienstleistung erlittenen Verletzung, Verunglückung oder Erkrankung eintritt. (§ 1 der Bedingungen.)

Die Kriegsteilnehmer sind der Volksfürsorge unverzüglich, spätestens jedoch vier Monate nach Friedensschluß anzuzeigen und durch behördliche Papiere nachzuweisen. Als behördliche Papiere gelten Todesnachweise durch Vorgesetzte des Feldtruppenteils oder von Lazaretten, Todesbestimmungen durch Standesämter oder sonstige glaubwürdige amtliche Nachweise.

Ansprüche, die erst nach Ablauf von 4 Monaten nach Friedensschluß erhoben werden, dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Vorstand der Volksfürsorge will, daß sein berechtigter Anspruch unbefriedigt bleiben soll, und bittet daher nachdrücklich seine Funktionäre, die Arbeiterpresse und alle Gewerkschaften und Konsumvereine, mitzuwirken, daß alle interessierten Kriegsteilnehmer unterrichtet werden.

### Das Kriegsende und die Rechte der Hinterbliebenen gefallener Kriegsteilnehmer.

Der Krieg ist zu Ende, der Friedensschluß wird bald erfolgen. Damit werden auch bei der Volksfürsorge die Ansprüche der Hinterbliebenen von im Kriege gefallener Versicherer erfüllt, die nach den Versicherungsbedingungen (§ 9) festgelegt sind. Bei Versicherungen, die am Tage des Beginns der Feindseligkeiten noch nicht sechs Monate bestanden, wurden beim Todesfälle die eingezahlten Prämien zurückerstattet. Diese Fälle sind erledigt.

Bei Versicherungen, die am Tage des Beginns der Feindseligkeiten schon sechs Monate bestanden, wurde die geschäftsplanmäßige Prämienreserve bereits ausgezahlt. In diesen Fällen wird drei Monate nach Friedensschluß der nach Abzug der Prämienreserven verbleibende Teil der Versicherungssumme aus dem Kriegsereservefonds so weit ergänzt, als dieser Fonds ausreicht.

Die Hinterbliebenen derjenigen Versicherer, die vor dem 1. Februar 1914 bereits bei der Volksfürsorge versichert waren und die, während des Krieges oder binnen zwei Monaten nach Friedensschluß infolge einer während der Kriegsdienstleistung erlittenen Verletzung, Verunglückung oder Erkrankung verstarben, haben Anspruch auf den bedingungsgemäß auf sie fallenden Teil aus dem Kriegsereservefonds.

Der Kriegsereservefonds beträgt M. 120 670,20; er konnte trotz des kurzen Bestandes der Volksfürsorge auf diese Höhe gebracht werden, weil die Aktionäre der Volksfürsorge (Gewerkschaften und Genossenschaften) in den Jahren 1915 bis 1916 auf die ihnen satzungsgemäß zustehenden 4 pSt. Zinsen des von ihnen bei eingezahlten Aktienkapital von 1 Million Mark verzichteten, wodurch diesem Fonds M. 80 000 zugeführt werden konnten.

Es müssen alle bis jetzt noch nicht angezeigten Todesfälle unter Beifügung der erforderlichen Nachweise unverzüglich gemeldet werden, da in der Hauptverwaltung alsbald mit den Vorarbeiten begonnen werden muß, damit drei Monate nach Friedensschluß die endgültige Regulierung in allen Fällen erfolgen kann.

### Baugewerbliches.

Notstandsarbeiten und Wohnungsbau. Vom Deutschen Wohnungsausschuss wird uns hierzu geschrieben: Deutschland ist in die Zeit der Notstandsarbeiten eingetreten. Um den heimkehrenden Kriegern und der sonstigen Bevölkerung trotz der Kohlenknappheit, dem Mangel an Wohnstoffen usw. Arbeit und Verdienst zu schaffen, werden alle möglichen Arbeiten in Angriff genommen, darunter offensichtlich öfters auch solche, die nicht unbedingt notwendig sind, ja zuweilen solche, für die nur ein sehr geringes Bedürfnis vorliegt. In der wirtschaftlichen und finanziellen Lage, in der wir uns befinden, können wir uns aber eigentlich unproduktive oder wenig produktive Arbeiten nicht leisten. Jetzt gilt es, jeden Groschen eifrig zusammenzuhalten und äußerste Wirtschaftlichkeit walten zu lassen. Notstandsarbeiten müssen zwar jetzt sein, sogar in großem Umfang, aber es gilt, sie auf Gebiete zu lenken, wo sie nach aller Möglichkeit bleibende wertvolle Früchte schaffen. Es sei daher darauf aufmerksam gemacht, daß ein solches Gebiet die Schaffung neuer Wohnungen und die Erzeugung der hierfür nötigen Baustoffe ist. An Wohnungen fehlt es vielfach ganz außerordentlich, ebenso auch an den nötigen Baustoffen. Hier liegt also produktive Arbeit vor, der die Notstandsarbeiten nach Möglichkeit zugewandt werden sollten. Aber freilich wird auch nicht jeder Wohnungsbau als dauernd wertvolle Arbeit zu betrachten sein. Unser Wohnungsweesen bedarf, wie bekannt, großer Umwandlungen. Nur solche Wohnungsbauten, die den neuen berechtigten Ansprüchen entsprechen, können daher als dauernd wertvolle Arbeit gelten. Diese Anschauungen verlangen aber aus den gewichtigsten Gründen heraus vor allem Vermeidung der Mietaferne und statt dessen Bau von Kleinhäusern mit Gärten oder Landzulage. Solche Siedlungen werden auch in den Orten, die jetzt zwar unter Wohnungsnot leiden, aber in einigen Jahren infolge der zu erwartenden großen Bevölkerungszunahme leicht starken Wohnungsmangel haben können, ihren dauernden Wert behalten. Der Errichtung solcher Siedlungen vor allem sollte man also die Notstandsarbeiten in erster Linie mit dienlich machen.

### Gewerkschaftliches.

Die Gewerkschaften sind die wirtschaftlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer. Der Volksguard der Arbeiter- und Soldatenräte in Berlin hat eine bedeutungsvolle Verfügung getroffen, die die Gewerkschaften als wirtschaftliche Interessenvertretung der Arbeitnehmer anerkennt und mit öffentlich-rechtlichen Funktionen betraut. Der Beschluß des Volksguardes lautet:

„Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen für alle in den Betrieben Groß-Berlins beschäftigten Personen ist Aufgabe der freien Gewerkschaften. Der Ausschuss der Gewerkschaftskommission Berlin und Umgegend wird ermächtigt, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

Der Ausschuss der Gewerkschaftskommission Berlin und Umgegend gibt daraufhin bekannt:

Nachdem der Volksguard des Arbeiter- und Soldatenrates den freien Gewerkschaften die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen für alle in den Betrieben Groß-Berlins beschäftigten Personen übertragen hat, und weiter der Ausschuss der Gewerkschaftskommission Berlin und Umgegend ermächtigt wurde, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wird hiermit folgendes angeordnet:

Die bestehenden Arbeiter- und Angestelltenvereine in Betrieben Groß-Berlins werden hiermit aufgelöst. Es haben in allen Betrieben Neuwahlen der Arbeiter- und Angestelltenvereine zu erfolgen, auch da, wo bisher Ausschüsse nicht bestanden haben.

Die Vorbereitung und Leitung der Wahlen erfolgt durch eine Kommission, die sofort von Vertrauenspersonen der freien Gewerkschaften zu bilden ist.

In Verbindung mit den Betriebsleitungen steht die Kommission den Tag der Wahl fest. Die Wahl selbst erfolgt nach dem Proportionalwahlsystem nach den diesbezüglichen Aus-



föhrungsbestimmungen des ehemaligen Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Alle für die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse maßgebenden Bestimmungen dieses Gesetzes gelten als Grundlage für die Wahlen mit folgenden Abänderungen:

Die Frist für die Einreichung der Listen und das Stattfinden der Wahlen soll möglichst kurz gehalten sein.

Von dem Tage der Bekanntmachung des Wahltermins an soll die Einreichung der Listen in längstens drei Tagen erfolgen, während die Wahl selbst ebenfalls längstens in drei Tagen nach Ablauf des Termins für die Einreichung der Listen zu erfolgen hat.

Die so gewählten Arbeiter- und Angestelltenausschüsse gelten als die wirtschaftliche Interessenvertretung der Arbeiter beziehungsweise Angestellten.

Den Ausschüssen liegt die Regelung der gesamten Arbeitsverhältnisse der Arbeiter beziehungsweise Angestellten ob, insbesondere die Regelung der Arbeitszeit, der Entlohnung usw. Sie haben ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit der Betriebsleitung durchzuführen.

Die Anzahl der Mitglieder des Arbeiterausschusses bestimmt die Kommission, die die Wahl vorgubereiten hat.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Beschäftigten beiderlei Geschlechts über 20 Jahre.

Sobald der Arbeiter- oder Angestelltenausschuss gewählt ist, hat er sich mit der zuständigen freien Gewerkschaft über die Regelung des künftigen Arbeitsverhältnisses im Betriebe in Verbindung zu setzen.

Alle Maßnahmen, die von den Arbeiterausschüssen für notwendig erachtet werden, bedürfen der Zustimmung der zuständigen Gewerkschaftsorganisation.

Es ist ferner Aufgabe des Arbeiterausschusses, dafür Sorge zu tragen, daß in allen Betrieben, Betriebsabteilungen usw. Vertrauensleute der Gewerkschaften tätig sind.

Die Arbeiterausschussmitglieder und Vertrauensleute dürfen in ihrer Tätigkeit nicht behindert werden.

Auch in andern Städten dürfte sich eine ähnliche Regelung als zweckmäßig erweisen.

An die linksrheinische Arbeiterschaft! Nach den Waffenstillstandsbedingungen wird das gesamte deutsche Gebiet links des Rheins von feindlichen Truppen besetzt. Der Bevölkerung hat sich zum Teil einer großen Furcht bemächtigt und die Zahl der Flüchtlinge sowohl aus dem Rheinland als auch aus Elsaß-Lothringen ist eine große.

Die Konferenz der Vertreter der Verbandsverbände beschloß, daß die Gewerkschaften in den vom Feinde besetzten Gebieten einer Fiktion der Bevölkerung, die die Demobilisierung erschweren und die allgemeine Notlage bedrohlich steigern würde, nach Kräften entgegenwirken müssen.

Die Generalkommission ist inzwischen vor die Frage gestellt worden, ob die Gewerkschaften in dem vom Feinde besetzten Gebieten ihre gewerkschaftliche Tätigkeit fortsetzen sollen. Die Generalkommission entschied sich dahin, die gewerkschaftlichen Organisationen im Rheinland sowohl als in Elsaß-Lothringen aufzufordern, ihren Aufgaben nach wie vor treu zu bleiben und die gewerkschaftliche Tätigkeit in möglichst weitem Umfange aufrechtzuerhalten.

### Arbeiterversicherung.

Erweiterung der Krankenversicherungspflicht. Die Reichsversicherungsordnung sieht bei Betriebsbeamten und ähnlichen Angestellten, Handlungs- und Apothekergehilfen, Lehrern, Erziehern, Bühnen- und Orchestermitgliedern sowie Schiffen eine Höchstgrenze des jährlichen Einkommens vor, über die hinaus sie der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen. Diese Grenze, die jetzt M. 2500 beträgt, erweist sich bei den gegenwärtigen Leberungsverhältnissen als durchaus unzureichend. Eine Verordnung des Rates der Volksbeauftragten setzt sie daher bis auf weiteres auf M. 5000 herauf. Gleichzeitig wird die erst durch die Reichsversicherungsordnung eingeführte Höchstgrenze des jährlichen Gesamteinkommens von M. 4000 beseitigt, über die hinaus eine freiwillige Selbstversicherung und Weiterversicherung bei den Krankenkassen nicht fortbestehen durfte. Die neue Verordnung tritt am 2. Dezember 1918, das heißt mit Beginn einer Arbeitswoche, in Kraft. Versicherungspflichtige, die während des Krieges infolge des Ueberschreitens der angegebenen Höchstgrenzen aus ihren Kassen ausgeschieden sind, können sich binnen sechs Wochen nach Inkrafttreten der neuen Vorschriften zur weiteren freiwilligen Versicherung bei ihrer Krankenkasse melden. Die inzwischen trotz des Ueberschreitens der Höchstgrenzen tatsächlich fortgesetzte Mitgliedschaft soll nachträglich nicht mehr angefochten werden. Die Wieder- oder Neuversicherungspflichtigen sind von ihren Arbeitgebern rechtzeitig bei der Kasse anzumelden; doch ist die erstmalige Meldefrist bis zum achten Tage nach dem 2. Dezember dieses Jahres verlängert worden.

### Sozialpolitisches.

Die Demobilisierung. Für die Demobilisierung des Heeres war ein bis in die kleinsten Einzelheiten ausgearbeiteter Plan aufgestellt worden, der mit einem Zeitraum von vier Monaten rechnete. Der Gang der Ereignisse hat diesen Plan über den Haufen geworfen, die Demobilisierung muß in so viel Wochen durchgeführt sein, als Monate dafür vorgesehen waren. Zunächst dürfen zurückgehalten werden

die Truppen, die erforderlich sind: für den Sicherheitsdienst, für die Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Bewachung der Gefangenen und für den Grenzschutz. Freiwilliges Verbleiben im Heere kann gestattet werden, so daß die Möglichkeit besteht, für die oben angeführten dienstlichen Gebiete eine genügende Zahl an Freiwilligen zu bekommen. Im allgemeinen aber sollen entlassen werden bis zum 25. November die Jahrgänge bis 1876 einschließlich, bis 30. November die Jahrgänge 1877 bis 1879. Elsaß-Lothringer werden, soweit sie nicht freiwillig bleiben wollen, so rasch als möglich in die Heimat abtransportiert.

Die planmäßigen Entlassungen erfolgen durch den Ersatztruppenteil. Mannschaften, die beurlaubt oder abkommandiert sind, brauchen aber nicht erst die Reise zum Ersatztruppenteil zu machen, sondern können sich beim nächsten Bezirkskommando melden, von wo aus ihre Entlassung dann direkt erfolgen kann. In der gleichen Weise ist zu verfahren bei Weibern, die von ihrem Ersatztruppenteil abgekommen sind, nur daß sie nicht sofort entlassen, sondern bis zur Entlassung beurlaubt werden. In diesem Fall besteht dann Anspruch auf Wohnung und Verpflegungsgeld. Dagegen werden vorläufig nicht entlassen die Jahrgänge 1897 und 1898, überhaupt nicht entlassen werden die Jahrgänge 1898 und 1899. Damit ist eine frühere Entscheidung des Kriegsministeriums wieder aufgehoben, wonach Mannschaften, die das zwanzigste Lebensjahr noch nicht erreicht, also noch nicht dienstpflchtig sind, auf ihren Wunsch entlassen werden dürfen, unter Anrechnung der abgeleiteten Kriegsdienstzeit auf die später etwa abzuleistende aktive Dienstzeit. Man will also zunächst einmal 4 volle Jahrgänge unter den Fahnen behalten.

Seeresangehörige, die an gemeingefährlichen Krankheiten leiden, können nicht entlassen werden; dagegen dürfen Geschlechtskranke ohne ihr Einverständnis nicht zurückgehalten werden. Man setzt natürlich voraus, daß sie sich gleich nach der Entlassung in ärztliche Behandlung begeben.

Außerordentliche Maßregeln gegen die Wohnungsnot. Unter dem Druck der außerordentlichen Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt wird augenblicklich zu Maßregeln geschritten, an die man sich vor einem Jahre kaum gedacht hätte. So ist unter andern in Bayern angeordnet worden, daß die Gebäude der ehemaligen Zwangsliste, also vor allem die Schlösser in München sowohl wie außerhalb, in möglichst ausgedehntem Maß zur Lösung der Wohnungsnot herangezogen werden. Eine Kommission soll die Gebäude beschlagnahmen und die erforderlichen Vorschläge unterbreiten. Auch in Württemberg soll das Schloß für Privatverweilung zur Verfügung gestellt werden. Ferner wird in München durch das Ministerium des Innern und die andern Ministerien eine strenge Prüfung der Amtsgebäude der gesamten Behörden eingeleitet, ob auch alle irgendwie verfügbaren Amtsräume ausgenutzt sind und nicht da oder dort noch Amtsstellen in ihnen untergebracht werden können, die bisher in Privatwohnungen haufen. Ebenso werden in Stuttgart bisher militärisch belegte und öffentliche Gebäude nach Möglichkeit jetzt für Wohnzwecke freigemacht.

### Vom Ausland.

Der schweizerische Gewerkschaftsbund im Jahre 1917. Aus dem Jahresbericht unseres Bruderverbandes konnten wir schon entnehmen, welchen erfreulichen Fortschritt er im vergangenen Jahre genommen hat. Nun zeigt auch die Jahresaufstellung des schweizerischen Gewerkschaftsbundes, daß allgemein die Gewerkschaftsbewegung sich von den ungünstigen Wirkungen des Krieges erholt hat.

Samt im Jahre 1914 die Zahl der dem Gewerkschaftsbund angeschlossenen Mitglieder von 89 898 auf 74 876, im Jahre 1915 auf 85 177, so ist bereits 1916 eine erfreuliche Aufwärtsbewegung ersichtlich, indem die Mitgliederzahlen auf 88 848 stiegen. Und was das vorangegangene Jahr versprochen, das hielt auch die Entwicklung der Verhältnisse im Jahre 1917 — es waren 148 946 Mitglieder, die der Gewerkschaftsbund am Jahreschluss in den ihm angeschlossenen Organisationen zählte. Von dieser Zahl entfallen allerdings 8741 Mitglieder auf die während des Jahres eingetretenen Verbände des Rangierer, Weichen- und Bahnwärter- sowie Juggersonals; allein auch so ist die Zunahme der bestehenden Verbände eine erfreuliche.

Relativ am meisten Mitglieder gewonnen haben die Verbände der Bauarbeiter (von 942 auf 8144), der Lederarbeiter (von 1246 auf 8522) und der Textilarbeiter (von 8861 auf 10 891), absolut weist der Verband der Metall- und Uhrenarbeiter die größte Steigerung auf — konnte er doch seine Mitgliederzahlen von 35 780 auf 62 826 heben.

Entsprechend den gesteigerten Mitgliederzahlen haben sich auch die Finanzverhältnisse der Verbände gebessert. Betragen die Gesamteinnahmen aller Verbände im Jahre 1916 Fr. 2 162 000, so stieg 1917 diese Summe auf Fr. 4 835 000. An Beiträgen allein gingen Fr. 2 741 000 ein.

Das Vermögen der Verbände stieg von Fr. 8 589 000 auf Fr. 4 670 000. Dazu kommen noch die Vermögen der einzelnen Sektionen, die insgesamt über eine Million Frank betragen.

Das auch die Ausgaben der Verbände gestiegen sind, ist wohl nicht verwunderlich. Sie betragen Fr. 2 750 000 gegen Fr. 1 717 000 im Vorjahre. Weitans an erster Stelle stehen die Ausgaben für Krankenunterstützung mit einer Summe von Fr. 866 000. Für Streitunterstützung mußten nicht weniger als Fr. 462 000 ausbezahlt werden gegen Fr. 147 000 im Vorjahre — ein Beweis, daß die Arbeiterschaft keineswegs gewillt war, ihre gerechten Lohnforderungen durch den hartnäckigen Widerstand der Unternehmer hängen zu lassen. An dritter Stelle stehen die Ausgaben für die Verbandsorgane; sie belaufen sich auf Fr. 264 000, während die persönlichen Verwaltungsausgaben Fr. 249 000, die sachlichen Fr. 197 000 beanspruchten. Prozentual gerechnet, erforderte die Krankenunterstützung 31 pZt. der Gesamtausgaben, Streit, Mäßregelung und Rechtsschutz 18 pZt., Verbandsorgan 9,6 pZt., persönliche Verwaltungskosten 9 pZt., sachliche 7,1 pZt., Arbeitslosen- und Notlageunterstützung 7 pZt., Agitation 4,1 pZt., Invalidenunterstützung 4 pZt., Sterbegeld 3,5 pZt., Beiträge an andere Organisationen 3 pZt. und Sonstiges 2,7 pZt.

### Literarisches.

„Die Glode“. Sozialistische Wochenchrift. Herausgeber: Parvus, Schriftleiter: Konrad Haensch. (Verlag für Sozialwissenschaft, c. O. m. b. H., Berlin SW 69, Lindenstraße 114.) Direkt durch die Post bezogen Vierteljährlich M. 6, Einzelhefte 50 Pf., Porto 5 Pf.

„Haus, Garten, Feld“. Ein Führer durch Garten, Haus und Hof für Garten- und Blumenfreunde, Tierliebhaber und Tierfreunde, Haus- und Familien-Frauen. 1918. 128 S. 12 Bilde. Vierteljährlich 6 Pf. Vierteljährspreis M. 1,25. Preis des unbeschnittenen. Die bekannte, wertvolle Obst- und Gartenzeitung „Haus, Garten, Feld“ bringt sodann eine Reihe von Aufsätzen über die verschiedenen Arten von Steinobst, dem leider nicht überall der Wert beigegeben wird, der ihm zukommt. Diese Aufsätze zu lesen, sei jedem Gartenbesitzer, der Obstbäume pflanzen will, dringend empfohlen.

Der „Arbeiter-Monatskalender“ für 1919 ist schon erschienen. Gleich auf der ersten Seite begrüßt uns das Bild eines alten Freiheitsmannes und Vorkämpfers des Sozialismus, des Dichters Albert Daut. Dem Andenken an die 100. Geburtstag sehr seines Geburtsjahres ist auch eine kurze Würdigung seines Schaffens gewidmet. Aus dem reichhaltigen Inhalt sei hier besonders hingewiesen auf einige kleine Aufsätze: 1. „Über das Gedächtnis“, 2. „Schau dem Auge“, 3. „Schicht und Ruhe“. Weiter enthält der Kalender Tabellen für Einnahmen und Ausgaben, Fahrpreise, Spediktarif, Postgebühren, wichtige Adressen aus dem Partei- und Gewerkschaftsleben. Eine Reihe freier Blätter, die auch als Tagebuchblätter benutzt werden können, sowie eine an der Innenseite des Deckels angebrachte Tasche zur Aufnahme von Geldscheinen oder sonstigen Notgeldern vervollständigen die geschmackvolle Ausstattung des für den täglichen Gebrauch empfehlenswerten Kalenders. — Preis M. 1,50, Porto 10 Pf., erhältlich in jeder Buchhandlung und vom Verlag: Buchhandlung „Der Arbeiter“, Berlin SW 69, Lindenstr. 8.

### Sterbetafel.

Dresden. Am 18. November starb nach langem Leiden unser Kollege Robert Mathews (Bühnen- und Theater-Verwalter) im Alter von 55 Jahren. — Am 20. November starb nach langer Krankheit unser Kollege Otto Wünger im Alter von 87 Jahren. — Am 6. August dieses Jahres starb in Straßburg, wohin er vom Hilfsdienst versetzt worden war, unser treuer Kollege Johann Schieber an der Ruhr. — Am 4. November starb nach kurzer Krankheit unser treuer Kollege Martin Schraml. — Ehre ihrem Andenken!

### Vereinstitell.

#### An unsere Filialverwaltungen.

Um den gestellten Anforderungen gerecht werden zu können, eruchen wir dringend, folgendes zu beachten: Bei Bestellungen von Material, wie Stamm- und Kassastaffelerklarten, Aufnahmeformulare, Melde- und Bestellkarten, Abrechnungsbüchern, Formularen usw., ist nur der voranschickliche Bedarf anzugeben. In vielen Fällen gehen Bestellungen ein, die bei ordnungsgemäßer Verwendung auf Jahre hinaus reichen müßten. Keine Filiale soll läßt verständlich Mangel an den notwendigen Geschäftspapieren haben, aber übermäßig Bestellen ist zwecklos und mühte dazu führen, daß wir in kurzer Zeit genötigt wären, Neuanschaffungen vorzunehmen, was aber möglichst weit hinausgeschoben werden sollte, da nicht nur die Kosten dafür ganz wesentlich gestiegen sind, sondern außerdem verschiedene Material in gleicher Qualität nicht mehr zu beschaffen ist. Unsere Bestände an Ruverts, die wir seither unseren Filialen lieferten, sind nahezu aufgebraucht, es muß also hierauf bei Anforderungen Rücksicht genommen werden. Auch ist Unlaf gegeben, erneut darauf hinzuweisen, daß Bestellungen möglichst zusammen gemacht werden und nicht, wie es immer noch vorkommt, in ganz kurzen Abständen 5 bis 6 Bestellungen von ein- und demselben Filiale eingehen. Das gleiche gilt auch für Wertzeichensbestellungen. Sämtliche Bestellungen für Material und für Wertzeichen sind getrennt und nur auf den hierzu vorrätigen Bestellkarten zu machen, und ist jedesmal die Adresse anzugeben, wohin die Wertzeichen gesandt werden sollen. „Vereins-Anzeiger“. Bestellungen sind so einzurichten, daß wir jeweils am Monatsabend die Auflagen feststellen können. Später eingehende Bestellungen können nicht immer für die nächste Nummer berücksichtigt werden.

Dann machen wir nochmals bekannt, daß sämtliche einlaufenden Bestellungen umgehend erledigt werden. Wenn nun zwischen Bestellung und Eintreffen ein längeres Zeitrauum als gewöhnlich ist, so liegt das an den gegenwärtigen postalischen Verhältnissen, die wohl noch eine Zeitlang anhalten werden.

Darauf ist bei Bestellungen und auch bei etwaigen Remissionen gegenwärtig ganz besonders dringend zu achten.

#### Bericht der Hauptkassa vom 18. bis 30. November.

Eingekandt haben: Berlin M. 2400, Frankfurt a. M. 500, München 1000, Dessau 100, Erfurt 100, Cassel 800, Werdau 220, Wilhelmshaven 400, Weimar 100.

Die Woche vom 8. bis 14. Dezember ist die 50. Beitragswoche. S. Wenker, Kassierer.

Der heutigen Ausgabe liegt die Nummer 47 des „Correspondenzblattes“ bei.